

Satzung

§ 1 (Name, Sitz)

- 1. Der Verein führt den Namen „Monsters of Humppa“*
- 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“*
- 3. Der Sitz des Vereins ist Dingolfing*

§ 2 (Zweck)

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erarbeitung und Aufführung von Blechblasmusik in Proben und Konzerten. Es sollen Kontakte mit nationalen und internationalen Musikvereinigungen gepflegt werden. Die Tradition der Blechblasmusik soll weiterleben und sich weiterentwickeln.*
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 3 (Mitgliedschaft)

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein hat*

A aktive Mitglieder

B passive Mitglieder

2. *Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Zugehörigkeit zu den aktiven Mitgliedern entscheiden die aktiven Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung erfolgt nach Teilnahme an mehreren Proben und wird direkt nach Abstimmung mündlich bestätigt.*
3. *Die aktiven und passiven Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag in Form von Geldbeiträgen zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag wird am Beginn eines Geschäftsjahres fällig.*
4. *Die aktiven Mitglieder sollen regelmäßig an den Proben teilnehmen. Die Mitglieder, aktiv wie passiv, besitzen bei der Mitgliederversammlung das gleiche Wahlrecht. Die passiven Mitglieder können bei Veranstaltungen des Vereins Vergünstigungen erhalten.*
5. *Die Mitgliedschaft endet durch*
 - A *Austritt, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist*
 - B *Ausschluss*
 - C *Tod*

Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Wichtige Gründe sind vor allem grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung oder wenn das Verhalten des Mitglieds gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das Mitglied hat das Recht angehört zu werden.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 (Vorstand)

1. *Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.*
2. *Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.*

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt; er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 2/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem

A die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

B die Entlastung des Vorstandes

C die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und 2 Kassenprüfer

D die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

E die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.*
- 2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dingolfing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und hierbei insbesondere zur musikalischen Förderung der Dingolfinger Jugend verwenden muss.*

§ 7 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Dingolfing, 15.02.2013